

Freiburg im Breisgau, den 6. August 1997

**Inhalt:** Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung – AVVO –. — Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse geringfügig beschäftigter Mitarbeiter – GBMVO –. — Zweite Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung (KBO) für die Erzdiözese Freiburg. — Verordnung über den Urlaub der Kirchenbeamten (Kirchliche Urlaubsverordnung) – KUrIVO –. — **Sonderkollekte anlässlich der Hochwasserkatastrophe an der Oder.** — Personalmeldungen: Anstellung der Neupriester – Versetzung von Vikaren – Besetzung von Pfarreien – Ausschreibung von Pfarreien.

### Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 126

#### Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung

– AVVO –

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

#### Verordnung

erlassen:

#### Artikel I Änderung der AVVO

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – vom 11. Dezember 1996 (ABl. 1997, S. 1) wird wie folgt geändert:

4. Die Anlage 1 zur AVVO (Vergütungsgruppenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Teil C Ziffer 8.1 erhält folgende Fassung:

#### „8.1 Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, finden die Tätigkeitsmerkmale des BAT – Anlage 1a Teil II Buchst. G der Vergütungsordnung – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung<sup>45)</sup>.

Verg. Gruppe	Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Bewährungsaufstieg
VIII	8.1	Staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen in der Funktion als Zweitkraft sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben <sup>14) 46)</sup>	VII nach 2 Jahren
Vib	8.1	Staatlich anerkannte Erzieherinnen in der Funktion als Zweitkraft <sup>47) 48)</sup>	Vc nach 7 Jahren“

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe g wird nach dem Klammerzusatz „(Deputat)“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird der Buchstabe h eingefügt:

„h) Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt sind.“

b) Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

2. § 20 wird aufgehoben.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Text wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die

a) als Studierende nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind oder

b) im Sinne der Protokollnotiz zu § 3 Buchst. n BAT nebenberuflich tätig sind.“

b) Teil D wird um folgende Anmerkungen ergänzt:

- <sup>45)</sup> Mitarbeiterinnen, die als Zweitkraft tätig sind oder waren und die Funktion der Gruppenleiterin übernehmen, wird die bis zur Übernahme der Tätigkeit als Gruppenleiterin zurückgelegte Zeit der Berufstätigkeit als Erzieherin/Zweitkraft auf die für die Eingruppierung und den Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach den Bestimmungen der Anlage 1a zum BAT geforderte Zeit einer Bewährung oder Zeit einer Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe angerechnet.
- <sup>46)</sup> Den staatl. anerkannten Kinderpflegerinnen sind Krankengymnastinnen gleichgestellt.
- <sup>47)</sup> Diesen sind gleichgestellt staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagoginnen sowie Diplomsozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluß, staatlich anerkannte Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen, Physiotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopädinnen sowie Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger mit abgeschlossener Ausbildung.
- <sup>48)</sup> Mitarbeiterinnen, die als Gruppenleiterin oder Kindergartenleiterin tätig sind oder waren und die Funktion der Zweitkraft übernehmen (z. B. nach Mutterschutz, Erziehungsurlaub oder nach aus wichtigem Grund gewährten Sonderurlaub), wird die bis zur Übernahme der Tätigkeit als Zweitkraft zurückgelegte Zeit der Berufstätigkeit auf den Bewährungsaufstieg voll angerechnet.

## **Artikel II Inkrafttreten, Schlußvorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Ziffer 4 am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Eingruppierung von Zweitkräften in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder vom 10.12.1991 (ABl. 1991, S. 273), sowie die Verordnung über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Eingruppierung von erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder vom 10.12.1991 (ABl. 1991, S. 274), außer Kraft.
- (3) Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, den Wortlaut der einzelnen Dienstordnungen für kirchliche Berufe in der geltenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts redaktionell zu berichtigen.

Freiburg im Breisgau, den 15. Juli 1997

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 127

## **Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse geringfügig beschäftigter Mitarbeiter**

– GBMVO –

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

### **Verordnung**

erlassen:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB IV – bei einem in § 1 Absatz 1 AVVO genannten Dienstgeber geringfügig beschäftigt sind.
- (2) Auf die Arbeitsverhältnisse der in Absatz 1 genannten kirchlichen Mitarbeiter finden diese Ordnung und die für einzelne kirchliche Berufe erlassenen besonderen kirchlichen Rechtsvorschriften Anwendung.
- (3) Ehrenamtlich geleistete Dienste werden von dieser Ordnung nicht erfaßt.
- (4) Die Geltung dieser Verordnung ist im Arbeitsvertrag schriftlich zu vereinbaren.

#### **§ 2**

#### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Diese Ordnung findet keine Anwendung, soweit die in § 1 Absatz 1 Buchstaben b bis e AVVO genannten kirchlichen Anstellungsträger auf die Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern einer selbständig geführten caritativen Einrichtung die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden. Satz 1 gilt nicht für Kirchengemeinden als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für sonstige Anstellungsträger, die abgesehen von Tageseinrichtungen für Kinder keine weiteren Einrichtungen betreiben.

#### **§ 3**

#### **Kirchlicher Dienst**

- (1) Die Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes sind bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zur Beachtung der besonderen kirchlichen Gesetze und Vorschriften verpflichtet.
- (2) Sie haben auch ihre persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche sowie nach den Vorschriften der kirchlichen Gemeinschaft einzurichten. Bei nicht katholischen Mitarbeitern erfordert es der kirchliche Dienst, daß das

außerdienstliche Verhalten der übernommenen Tätigkeit nicht widerspricht.

(3) Beim Einstellungsgespräch oder bei Dienstantritt ist der Mitarbeiter auf die gewissenhafte Einhaltung seiner Dienstpflichten und auf die Beachtung der Verpflichtungen gemäß Absatz 2 vom zuständigen Dienstvorgesetzten hinzuweisen.

#### § 4

##### Schriftform des Arbeitsvertrages

Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen; dem Mitarbeiter ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

Von der Schriftform des Arbeitsvertrages kann

- bei der Begründung von Arbeitsverhältnissen bis zu sechs Monaten Dauer oder
- wenn der Mitarbeiter gelegentlich, unregelmäßig oder mit wechselndem Beschäftigungsumfang tätig ist, abgesehen werden.

#### § 5

##### Eingruppierung und Vergütung

(1) Der Mitarbeiter ist in die Vergütungsgruppe eingruppiert, die für vergleichbare vollbeschäftigte Mitarbeiter gilt.

(2) Der Mitarbeiter erhält eine Vergütung entsprechend dem zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit, die sich aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und der allgemeinen Zulage nach den für vollbeschäftigte Mitarbeiter geltenden Vergütungsregelungen errechnet.

(3) Neben der Vergütung werden dem Mitarbeiter die für vergleichbare vollbeschäftigte Mitarbeiter zu gewährenden Zulagen anteilmäßig gezahlt.

(4) Die Vergütung ist in der Regel für den Kalendermonat zu berechnen und dem Mitarbeiter spätestens zum 15. des laufenden Kalendermonats auszuzahlen. Für kurzfristig Beschäftigte ist auf der Grundlage von Absatz 2 und 3 eine Stundenvergütung zu ermitteln.

(5) Ist im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern die pauschalierte Lohnsteuer gem. § 40 a EStG durch den Dienstgeber abzuführen, so wird die Vergütung um die vom Dienstgeber zu tragende Steuer vermindert.

#### § 6

##### Pauschalierung der Vergütung

(1) Im ausdrücklichen Einvernehmen und nach Belehrung über die sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ergebenden Folgen kann

- a) von der Eingruppierung gemäß § 5 Absatz 1 abgesehen und eine von § 5 Absatz 2 oder Absatz 4 Satz 2 abweichende geringere Vergütung vereinbart werden,

- b) von den Regelungen über die Weihnachtszuwendung und die Jubiläumszuwendung einzelvertraglich abgewichen werden.

Vereinbarungen nach Satz 1 können vom Mitarbeiter widerrufen werden. Die Widerrufsfrist beträgt 6 Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(2) § 31 AVVO und § 50 BAT finden keine Anwendung.

(3) Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung können gewährt werden, soweit keine zwingenden dienstlichen Hinderungsgründe entgegenstehen.

#### § 7

##### Vergütung der Lehrkräfte

Die Vergütung der Lehrkräfte an Schulen richtet sich nach den entsprechenden Regelungen des Landes Baden-Württemberg in deren jeweiligen Fassung.

#### § 8

##### Weihnachtszuwendung

(1) Der Mitarbeiter erhält eine Sonderzuwendung nach den für vergleichbare vollbeschäftigte Mitarbeiter geltenden Bestimmungen. Berechnungsgrundlage ist die Monatsvergütung nach den §§ 5 oder 6 dieser Ordnung.

(2) Mitarbeiter, die eine Vergütung gemäß § 6 erhalten, haben einen Anspruch auf eine Sonderzuwendung nur soweit, als dadurch nicht die Voraussetzungen für die Pauschalierung der Lohnsteuer oder die Sozialversicherungsfreiheit entfallen.

#### § 9

##### Jubiläumszuwendungen

(1) Der Mitarbeiter erhält als Jubiläumszuwendung nach einer Jubiläumsdienstzeit von

25 Jahren	600,- DM,
40 Jahren	800,- DM,
50 Jahren	1.000,- DM.

(2) Die Jubiläumsdienstzeit umfaßt die Beschäftigungsdauer (§ 11 Absatz 3). Auf die Jubiläumsdienstzeit werden die Zeiten angerechnet, die ein Mitarbeiter in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis mit einem Dienstgeber der katholischen Kirche zurückgelegt hat.

#### § 10

##### Krankenbezüge

(1) Dem Mitarbeiter werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge für die Dauer bis zu sechs Wochen gewährt, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Reha-

bilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Mitarbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

(2) Für die Fortzahlung der Krankenbezüge über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gilt § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Als Krankenbezüge wird die sich aus §§ 5, 6 und 7 ergebende Vergütung gezahlt.

### § 11

#### Ordentliche Kündigung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt innerhalb der Probezeit zwei Wochen zum Monatsschluß.

(2) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist nach einer Beschäftigungsdauer

- bis zu einem Jahr einen Monat zum Monatsschluß, nach einer Beschäftigungsdauer
  - von mehr als einem Jahr sechs Wochen,
  - von mindestens fünf Jahren drei Monate,
  - von mindestens acht Jahren vier Monate,
  - von mindestens zehn Jahren fünf Monate,
  - von mindestens zwölf Jahren sechs Monate,
  - von mindestens zwanzig Jahren sieben Monate
- zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(3) Die Beschäftigungsdauer im Sinne dieser Ordnung umfaßt den bei demselben Dienstgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis ununterbrochen zurückgelegten Zeitraum. Eine gemäß § 12 AVVO zurückgelegte Beschäftigungszeit wird auf die Beschäftigungsdauer angerechnet.

### § 12

#### Anwendung von Bestimmungen und sonstigen Verordnungen

Für die Mitarbeiter finden im übrigen die folgenden für die hauptberuflichen Mitarbeiter geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung:

- Probezeit (§ 5 BAT)
- Ärztliche Untersuchung (§ 7 BAT)
- Schweigepflicht (§ 9 BAT)
- Belohnungen und Geschenke (§ 10 BAT)
- Personalakten (§ 13 BAT)
- Haftung (§ 14 BAT)

- Arbeitsversäumnis (§ 11 AVVO)
- Forderungsübergang bei Dritthaftung (§ 38 BAT)
- Urlaub (§§ 29, 30 AVVO und §§ 51, 52 a BAT)
- Sonderurlaub (§ 50 BAT), soweit nicht § 6 Anwendung findet
- Arbeitsbefreiung (§ 31 AVVO), soweit nicht § 6 Anwendung findet
- Schriftform der Kündigung (§ 57 BAT)
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung danach (§ 60 BAT)
- Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen (§ 61 BAT)
- Ausschlussfristen (§ 70 BAT)

### § 13

#### Überleitungsvorschrift zu § 5 Abs. 5

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Vergütungsvereinbarungen, die im Falle einer Lohnsteuerpauschalierung gem. § 40 a EStG eine Minderung der Vergütung in Höhe der vom Dienstgeber abzuführenden Steuerbeträge nicht vorsehen, gelten unbeschadet des § 5 Abs. 5 insoweit fort.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern - NVO - vom 11. Dezember 1996 (Abl. 1997, S. 32) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 15. Juli 1997

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 128

#### Zweite Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung (KBO) für die Erzdiözese Freiburg

### Artikel I

#### Änderung der KBO

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 18 der Bistums-KODA-Ordnung wird die Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg - KBO - vom 7. Dezember 1992 (Abl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1994 (Abl. S. 393), wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht ist wie folgt zu ergänzen:  
Im Anschluß an den 3. Abschnitt ist folgender Wortlaut einzufügen:

„4. Abschnitt  
Fortbildung

134 a Fortbildung“

2. § 112 erhält folgende Fassung:

„§ 112 Mutterschutz, Erziehungsurlaub

Die Rechtsverordnungen der Landesregierung von Baden-Württemberg über den

- a) Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen und
- b) Erziehungsurlaub der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter

gelten für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, soweit nicht durch kirchliche Regelung etwas anderes bestimmt ist.“

3. § 127 (Urlaub) erhält folgende Fassung:

„§ 127

(1) Dem Kirchenbeamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu.

(2) Die näheren Vorschriften über Dauer und Erteilung des Erholungsurlaubs sowie Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen werden durch kirchliche Verordnung geregelt.

(3) Zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder im Bezirksbeirat oder im Ortschaftsrat ist dem Kirchenbeamten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Bezüge zu gewähren.“

4. Im Anschluß an § 134 ist folgender Text einzufügen:

„§ 134 a  
Fortbildung

(1) Die Kirchenbeamten sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich außerhalb selbst fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(2) Das Erzbischöfliche Ordinariat fördert und regelt die dienstliche Fortbildung.

(3) Kirchenbeamte, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung zu beweisen.“

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 15. Juli 1997



Erzbischof

Nr. 129

**Verordnung über den Urlaub der Kirchenbeamten  
(Kirchliche Urlaubsverordnung)**

– KUrIVO –

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 18 der Bistums-KODA-Ordnung wird auf Grund von § 127 der Kirchenbeamtenordnung (KBO) vom 7. Dezember 1992 (ABl. S.489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1997 (ABl. S. 142), folgende Verordnung erlassen:

**Abschnitt 1  
Geltungsbereich**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Auf das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten der Erzdiözese Freiburg findet die Verordnung der Landesregierung von Baden-Württemberg über den Urlaub der Beamten und Richter (Urlaubsverordnung -UrIVO-) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

**Abschnitt 2  
Erholungsurlaub**

**§ 2  
Dauer des Erholungsurlaubs**

- (1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Maßgebend für die Dauer des Erholungsurlaubs ist das Lebensjahr, das der Kirchenbeamte im Laufe des Urlaubsjahres vollendet.
- (3) Der Erholungsurlaub beträgt für Kirchenbeamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist,
  1. vor vollendetem 30. Lebensjahr 26 Urlaubstage,
  2. ab vollendetem 30. Lebensjahr 29 Urlaubstage,
  3. ab vollendetem 40. Lebensjahr 30 Urlaubstage.
- (4) § 1 Absätze 1 bis 3 der Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg finden keine Anwendung.

### § 3

#### Antritt und Verfall

(1) Der Erholungsurlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.

Kann der Erholungsurlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni des folgenden Urlaubsjahres zu nehmen.

Kann der Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen, wegen Dienstunfähigkeit oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. Juni genommen werden, ist er innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall der Hinderungsgründe zu nehmen.

(2) Erholungsurlaub, der nicht innerhalb der Fristen des Absatzes 1 genommen ist, verfällt. Erholungsurlaub von Kirchenbeamten, die nach dem 1. Juli in den kirchlichen Dienst eingetreten sind, verfällt erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

(3) § 5 Absätze 1 bis 3 der Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg finden keine Anwendung.

#### Abschnitt 3

#### Urlaub aus anderen Anlässen

#### § 4

#### Urlaub aus anderen Anlässen

(1) Dem Kirchenbeamten kann bei folgenden Anlässen unter Belassung der Bezüge im nachstehend genannten Ausmaß Urlaub bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen:

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| a) Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort   | 1 Urlaubstag,                    |
| b) 25-, 40- und 50jähriges Dienstjubiläum  | 1 Urlaubstag,                    |
| c) kirchliche Eheschließung  | 1 Urlaubstag,                    |
| d) Niederkunft der Ehefrau<br>– bei der Geburt des zweiten und jeden weiteren Kindes, wenn ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu versorgen ist und eine andere Betreuungsperson für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, für die Dauer des Klinikaufenthaltes, höchstens jedoch zusätzlich | 4 Urlaubstage,                   |
| e) Tod des Ehegatten<br>– wenn im Haushalt ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, lebt und der verstorbene Ehegatte das Kind bisher versorgt hat, zusätzlich   | 2 Urlaubstage,<br>7 Urlaubstage, |
| f) Tod eines Kindes oder Elternteils   | 2 Urlaubstage,                   |
| g) Taufe, Erstkommunion, Firmung oder Konfirmation und kirchliche  |                                  |

Eheschließung eines Kindes des Mitarbeiters sowie Übernahme eines Tauf- oder Firmpatenamtes 1 Urlaubstag,

h) kirchliche Feier des 25-jährigen Jubiläums der kirchlichen Eheschließung des Mitarbeiters 1 Urlaubstag,

i) schwere Erkrankung  
aa) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, insgesamt bis zu 6 Urlaubstage im Kalenderjahr,

bb) eines sonstigen Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, je Person längstens bis zu 3 Urlaubstage, höchstens jedoch bis zu 5 Urlaubstage im Kalenderjahr,

cc) des Ehegatten oder einer anderen Betreuungsperson, wenn der Mitarbeiter deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß, insgesamt bis zu 4 Urlaubstage im Kalenderjahr.

Urlaub darf in den Fällen des Buchstaben i nur gewährt werden, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Kirchenbeamten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.

(2) Dem Kirchenbeamten kann über Abs. 1 Buchst. i Doppelbuchstabe aa hinaus unter Wegfall der Bezüge Urlaub bewilligt werden, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, daß er zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines erkrankten Kindes, für das er beihilfeberechtigt ist, der Arbeit fernbleibt, eine andere in seinem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Urlaub kann in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage bewilligt werden. Der Urlaub nach Satz 1 kann für Kirchenbeamte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr bewilligt werden.

(3) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit hierfür gesetzlich Dienstbefreiung vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenen-

falls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht Anspruch auf Urlaub unter Belassung der Bezüge nur insoweit, als der Kirchenbeamte nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. Die fortgezahlten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Kirchenbeamte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Dienstgeber abzuführen.

(4) Kirchenbeamte, die auf eigenen Antrag an für die Berufsausübung geeigneten und förderlichen Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung teilnehmen, können hierfür unter Belassung der Bezüge bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr Urlaub erhalten, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Hat der Kirchenbeamte im laufenden Kalenderjahr bereits an verpflichtenden Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung teilgenommen oder ist er für die Teilnahme an solchen vorgesehen, werden maximal drei der dafür angeordneten oder vorgesehenen Tage auf den Urlaub nach Satz 1 angerechnet.

(5) Kirchenbeamte, die an Exerzitien oder Besinnungstagen teilnehmen, können unter Belassung der Bezüge hierfür im Kalenderjahr bis zu drei Urlaubstage erhalten, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Zur Teilnahme an Katholikentagen können Kirchenbeamte, soweit dringende dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, bis zu zwei Urlaubstage unter Belassung der Bezüge erhalten.

(6) § 12 der Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg findet keine Anwendung.

#### Abschnitt 4 Schlußbestimmungen

##### § 5 Auslegungsregeln

Wird in einer für den kirchlichen Dienst inkraftgesetzten beamtenrechtlichen Regelung des Landes Baden-Württemberg Bezug genommen auf nicht inkraftgesetzte Regelungen des Landesrechts, finden an Stelle der in Bezug genommenen Regelungen die entsprechenden kirchenbeamtenrechtlichen Regelungen der Erzdiözese Freiburg Anwendung.

##### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Vorschrift über die Übertragung von Erholungsurlaub (ABl. 1979, S. 195) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 15. Juli 1997

*F. Oskar Sailer*  
Erzbischof

## Erlaß des Ordinariates

Nr. 130

### Sonderkollekte anlässlich der Hochwasserkatastrophe an der Oder

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Karl Lehmann, hat im Namen aller Bischöfe dazu aufgerufen, in allen katholischen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland eine Sonderkollekte am **Sonntag, dem 10. August 1997**, durchzuführen. Die Hochwasserkatastrophe der letzten Wochen hat Tausende von Menschen in Deutschland, Polen und Tschechien in existentielle Not gebracht. Die Auslandsabteilung des Deutschen Caritasverbandes Not- und Katastrophenhilfe steht seit Beginn der Flut mit den nationalen Caritasverbänden in Polen und Tschechien in Kontakt. Hilfsangebote für Flutopfer in Brandenburg werden mit dem Diözesancaritasverband für das Erzbistum Berlin koordiniert. Mehrere hunderttausend DM hat die katholische Kirche bereits für Soforthilfemaßnahmen zur Verfügung gestellt. Wir sind als Christen besonders herausgefordert, den Opfern der Überschwemmungskatastrophe an der Oder und Neiße zu helfen. Bereits heute ist deutlich, daß viele Menschen in ihrer wirtschaftlichen Existenz schwer getroffen sind. Dazu gehören besonders sozial schwächere und viele ältere Menschen, die nicht in ausreichendem Maß versichert waren und in großer Sorge um ihre Zukunft sind.

**Die Kollekte am Sonntag, dem 10. August 1997, ist in allen heiligen Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt möglichst umgehend zu überweisen an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, SüdwestLB Freiburg Nr. 88071, BLZ 680 500 00. Sie ist mit dem Vermerk „Hochwasserkatastrophe“ zu versehen.**

Wir bitten um Verständnis dafür, daß die Sonderkollekte kurzfristig angesetzt wurde. Die Gottesdienstteilnehmer mögen in der Einleitung zur heiligen Messe auf das Anliegen der Sonderkollekte hingewiesen werden. Gleichfalls empfiehlt sich, in den Fürbitten für die von der Hochwasserkatastrophe Betroffenen zu beten.

## Personalmeldungen

Nr. 131

### Anstellung der Neupriester


Michael Gerber nach Malsch b. E., St. Cyriak, Dekanat Ettlingen

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

## Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 19 · 6. August 1997  
E 1302

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 218 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 19 · 6. August 1997

*P. Jakobus-Maria Raschko OFM* nach Mannheim, St. Bonifatius, Dekanat Mannheim

*P. Markus Thomm ISCh* nach Karlsruhe-Durlach, St. Peter und Paul, Dekanat Karlsruhe

*Christoph Wandler* nach Tauberbischofsheim, St. Martin, Dekanat Tauberbischofsheim

*Olaf Winter* nach Jestetten, St. Benedikt, Dekanat Wutachtal

### Versetzung von Vikaren

Zum Schuljahresbeginn wurden folgende Vikare an eine neue Vikarsstelle versetzt:

*Wendelin Benz*, Ottenhöfen, nach Rheinfeldern, St. Josef, Dekanat Säckingen

*Volker Blaser*, Malsch b. E., nach Gammertingen, St. Leodegar, Dekanat Sigmaringen

*Johannes Buchmüller*, Oberhausen-Rheinhausen, nach Achern, U. L. Frau, Dekanat Acher-Renchtal

*Richard Dressel*, Gottmadingen, nach Kenzingen, St. Laurentius, Dekanat Breisach-Endingen

*Johannes Frische*, Bretten-Neibsheim, nach Gengenbach, St. Maria, Dekanat Offenburg

*Godo Ganz*, Zell i. W., nach Konstanz, Münsterpfarre, Dekanat Konstanz

*Armin Haas*, Konstanz, nach Bad Säckingen, Münsterpfarre, Dekanat Säckingen

*Markus Krettenauer*, Singen a. H., nach Zell i. W., St. Fridolin, Dekanat Wiesental

*Carsten Kukula*, Bruchsal, nach Hardheim, St. Alban, Dekanat Buchen

*Josef Maurer*, Gengenbach, nach Meßkirch, St. Martin, Dekanat Meßkirch

*Andreas R. Müller*, Schutterwald, nach Haslach i. K., St. Arbogast, Dekanat Kinzigtal

*Andreas S. Müller*, Elztal-Dallau, nach Immendingen, St. Peter u. Paul, Dekanat Donaueschingen

*Bernhard Stahlberger*, Sinzheim, nach Markdorf, St. Nikolaus, Dekanat Linzgau

*Wolfram Stockinger*, Hardheim, nach Elztal-Dallau, St. Maria, Dekanat Mosbach

*Andreas Treuer*, Meßkirch, nach Gottmadingen, Christkönig, Dekanat Westl. Hegau

*Klaus Zöllner*, Ötigheim, nach Neudenu, St. Laurentius, Dekanat Mosbach

### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mir Urkunde vom 4. August 1997 verliehen:

Die Pfarreien *Burladingen-Hausen i. K.*, *St. Nikolaus*, und *Jungingen*, *St. Silvester*, Dekanat Zollern, Pfarrer *Manfred Woschek*, Vimbuch,

die Pfarrei *Klettgau-Erzingen*, *St. Georg*, Dekanat Wutachtal, Pfarrer *Werner Tröndle*, Gammertingen,

die Pfarrei *Überlingen*, *St. Nikolaus*, Pfarrer Geistl. Rat *Hansjörg Weber*, Singen a. H.

### Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

*Gammertingen*, *St. Leodegar*, in gemeinsamer Pastoration mit *Gammertingen-Feldhausen*, *St. Nikolaus*, *Gammertingen-Kettenacker*, *St. Martin*, und *Neufra*, *St. Mauritius*, Dekanat Sigmaringen

*Bühl-Vimbuch*, *St. Johann*, in gemeinsamer Pastoration mit *Bühl-Weitenung*, *Hl. Blut*, Dekanat Baden-Baden

*Bewerbungsfrist: 1. September 1997*

Erzbischöfliches Ordinariat